

Frequenzzuteilung

Wichtige Informationen über das Betreiben einer Funksendeanlage auf dem Messegelände

1. Funkanlagen sind alle ortsfesten oder mobilen Funksendeanlagen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) sowie drahtlose Fernwirk- und Übertragungsanlagen.
2. Jeder Einsatz einer Funkanlage ist bei der Messe Berlin schriftlich mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.
3. Betriebsfrequenzen werden zur gemeinschaftlichen Benutzung mit anderen Frequenznutzern zugeteilt, wodurch gegenseitige Beeinflussungen möglich sind. Der Funkbetrieb muss insbesondere durch Disziplin und Beschränkung der Übertragungsdauer so gestaltet werden, dass allen Frequenznutzern ein möglichst beeinträchtigungsfreier Funkbetrieb ermöglicht wird.
4. Die Frequenzen werden dem Inhaber für die Nutzung durch seine Person zugeteilt. Die Übertragung der Frequenzzuteilung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bundesnetzagentur (BNA) unter Beibehaltung der bestehenden Zuteilungsbestimmungen zulässig.
5. Aufgrund dieser Frequenzzuteilung dürfen nur Funkanlagen betrieben werden, die nach den jeweiligen Zulassungsvorschriften der BNA für den vorgesehenen Anwendungszweck zugelassen und mit einem entsprechenden Zulassungszeichen gekennzeichnet sind.
6. Durch die Frequenznutzung dürfen keine Störungen bei anderen Telekommunikationsanlagen und Geräten hervorgerufen werden. Durch die Frequenznutzung verursachte Störungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften zu beseitigen. Die BNA ist befugt, im Störfall die Einschränkung des Betriebes oder die Außerbetriebnahme des entsprechenden Funknetzes oder der entsprechenden Funkanlagen anzuordnen. Der Zuteilungsinhaber hat dieser Anordnung unverzüglich nachzukommen.
7. Zusammenschaltungen mit anderen Telekommunikationsanlagen/Telekommunikationsnetzen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die BNA.
8. Beauftragten der BNA ist der Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Räumen und Fahrzeugen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu verkehrsüblichen Zeiten zu gestatten bzw. zu ermöglichen. Den Beauftragten sind alle gewünschten Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
9. Änderungen in der Frequenznutzung durch Änderungen (z. B. auch Ortsveränderungen) und Erweiterungen am Funknetz oder an den Funkanlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BNA vorgenommen werden.
10. Der Funkbetrieb ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die BNA behält sich vor, ggf. eine automatische Verbindungszeitbegrenzung anzuordnen.
11. Es dürfen nur innerbetriebliche Nachrichten im Rahmen des Verwendungszwecks der Frequenz(en) übermittelt werden.
12. Die BNA kann die Frequenzzuteilung im Rahmen des Zumutbaren nachträglich mit Auflagen und Beschränkungen versehen für den Fall, dass nach der Zuteilung festgestellt wird, dass aufgrund einer erhöhten Nutzung des Frequenzspektrums schädliche Störungen der Frequenznutzung auftreten.
13. Die BNA kann eine/andere Frequenz(en) zuteilen für den Fall, dass sich infolge gesteigerter Kommunikationsbedürfnisse eines Nutzers die Belegungen der zugeteilten Frequenz(en) so nachhaltig geändert haben, dass für andere Nutzer der gleichen Frequenz(en) die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mehr möglich ist, sofern der Funkbetrieb des Zuteilungsinhabers diese Einschränkung verursacht und eine Abhilfe auf andere Weise nicht möglich ist.
14. Die Frequenzzuteilung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung nachträglich entfallen oder nachträglich sonstige Tatsachen eintreten, aufgrund derer die BNA berechtigt wäre, die Frequenzzuteilung nicht oder nicht in dieser Weise zu erlassen,
 - b) der Zuteilungsinhaber seinen aus dieser Zuteilung folgenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere eine mit der Zuteilung verbundene Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) die BNA aufgrund einer nachträglich geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Frequenzzuteilung nicht oder nicht in dieser Weise zu erlassen, sofern der Zuteilungsinhaber von der Frequenzzuteilung noch keinen Gebrauch gemacht hat oder wenn ansonsten das öffentliche Interesse gefährdet würde oder
 - d) ansonsten schwere Nachteile für das Gemeinwohl entstünden oder nicht beseitigt werden könnten.
15. Die Zuteilungsurkunde ist Beauftragten der BNA oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
16. Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat das Bedienpersonal auf die Pflicht hinzuweisen, die betrieblichen Auflagen dieser Frequenzzuteilung einzuhalten. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen verantwortlich.
17. Die Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
18. Es ist verboten, Funkanlagen zum Abhören zu benutzen.
19. Das Abhören und die Aufnahme von Nachrichten, die für andere bestimmt sind, ist unzulässig. Der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfanges dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, anderen nicht mitgeteilt werden.

Auskünfte über Frequenzzuteilungen erteilt Ihnen die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNA), Berlin

Tel.: +49(0)30/43 74-0

Postanschrift:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Außenstelle Berlin

Seidelstraße 49

13405 Berlin, Deutschland